



**Tagesordnung Generalversammlung des SV Hüsten 09  
13.04.2018 um 19:30 Uhr Vereinsheim „Stadion Große Wiese“**

---

- 1. Eröffnung und Begrüßung**
- 2. Wahl des Protokollführers/in**
- 3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung.**
- 4. Totengedenken**
- 5. Bekanntgabe der Tagesordnung**
- 6. Verlesen des Protokolls der letzten Generalversammlung vom 18.11.2016**
- 7. Berichte**
  - 1. Vorsitzende/Geschäftsführung
  - Sportliche Leitung
  - Jugendabteilung
  - Alt-Herren-Abteilung/Altliga-Abteilung
  - Schiedsrichter
  - Kassenbericht
  - Kassenprüfer
  - Antrag der Kassenprüfer auf Entlastung des Vorstandes
- 8. Aussprache zu den Berichten**
- 9. Ehrungen & Verabschiedungen**
- 10. Änderung des §7, Absatz 4.) der Satzung**  
**Zu ändern ist §7 Mitgliederversammlung, Absatz 4.) (gemäß Anlage)**  
**Ergänzung der Satzung, neu § 11 Datenschutz (gemäß Anlage)**
- 11. Neuwahlen & Wahlleiterwahl**
  - Wahl 2. Vorsitzende/r
  - Wahl 1. Kassierer/in
  - Wahl des Fußballabteilungsleiter
  - Neuwahl eines Kassenprüfers/in
- 12. Verschiedenes**



**Tagesordnung Generalversammlung des SV Hüsten 09  
13.04.2018 um 19:30 Uhr Vereinsheim „Stadion Große Wiese“**

---

**Antrag auf Beschlussfassung über Satzungsänderung**

Antrag zur Generalversammlung am 13.04.2018  
Antragsteller: Vorstand des SV Hüsten 09 e.V.

Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.04.2018 beantragt der Vorstand unter Punkt 10 der Tagesordnung den Beschluss nachfolgender Satzungsänderungen :

Gemäß den Vorgaben des Amtsgerichts Arnsberg sind wir als gemeinnütziger Verein aufgefordert, in folgenden Punkten unsere Satzung vom 21. Dezember 2016 bei der nächsten Mitgliederversammlung zu ändern :

Zu ändern ist §7 Mitgliederversammlung, Absatz 4.) :  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch :

**Bisherige Fassung :**

„Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung durch die örtliche Presse an alle Mitglieder. Zwischen der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.“

**Vorgeschlagene Fassung :**

„Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung auf der 09-Homepage sowie durch Ankündigung durch die örtliche Tagespresse an alle Mitglieder. Zwischen der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.“

**Antrag auf Beschlussfassung über Satzungsergänzung**

Antrag zur Generalversammlung am 13.04.2018  
Antragsteller: Vorstand des SV Hüsten 09 e.V.

Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.04.2018 beantragt der Vorstand unter Punkt 10 der Tagesordnung den Beschluss nachfolgender Satzungsergänzung :



## **Tagesordnung Generalversammlung des SV Hüsten 09 13.04.2018 um 19:30 Uhr Vereinsheim „Stadion Große Wiese“**

---

Zum 25.05.2018 tritt ein komplett überarbeitetes Datenschutzrecht innerhalb der Europäischen Union in Kraft. Ab dann gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz in der überarbeiteten Fassung vom 05.07.2017 (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt). Der Formulierungsvorschlag berücksichtigt bereits die ab dann geltenden Bestimmungen.

Sind in der Regel mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (vgl. § 38 BDSG).

### **§11 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Der bisherige §11 Auflösung des Vereins wird nunmehr §12.

---